

S A T Z U N G

der

Stiftung "Dr. Hans-Georg Eicke"

Präambel

Nach dem letzten Willen der am 22. Februar 1983 verstorbenen Frau Camilla Eicke, geb. von Markreither, sind die ihr gehörenden Anteile an den im Gebiet von Einbeck liegenden Grundstücken der Erbengemeinschaft Eicke der Stadt Einbeck zugefallen.

Im Testament ist von Frau Eicke weiter verfügt, daß die Stadt Einbeck eine Stiftung unter dem Namen des am 16. September 1972 verstorbenen Ehemannes der Erblasserin, Dr. Hans-Georg Eicke, gründet.

Die jährlichen Erträge der Stiftung "Dr. Hans-Georg Eicke" sollen zur Altenbetreuung verwendet werden. Insbesondere sollen jeweils zu Weihnachten bedürftige ältere Einbecker Bürger bewirtet und mit kleinen Geschenken erfreut werden.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVB1. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1982 (Nds. GVB1. S. 229), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 9. Mai 1984 folgende

Satzung  
der Stiftung "Dr. Hans-Georg Eicke"

beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Dr. Hans-Georg Eicke" und hat ihren Sitz in der Stadt Einbeck.
- (2) Sie ist eine von der Stadt Einbeck verwaltete unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und genießt die Rechte einer milden Stiftung.

§ 2

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus den von der Stadt Einbeck erworbenen Eigentumsanteilen der verstorbenen Frau Camilla Eicke an folgenden Grundstücken der Erbengemeinschaft Eicke zusammen:
  - a) Grundbuch des Amtsgerichts Einbeck, Band 112, Blatt 3802,  
Gemarkung Einbeck  
  
Flur 18, Flurstück 330/6  
Flur 18, Flurstück 330/7  
Flur 18, Flurstück 330/9
  - b) Grundbuch des Amtsgerichts Einbeck, Band 131, Blatt 4246,  
Gemarkung Einbeck  
  
Flur 4, Flurstück 27/1
  - c) Grundbuch des Amtsgerichts Einbeck, Band 173, Blatt 5603  
Gemarkung Einbeck  
Flur 13, Flurstück 34/2  
Flur 16, Flurstück 98/2

d) Grundbuch des Amtsgerichts Einbeck, Band 231, Blatt 7617,  
Gemarkung Einbeck

Flur 2, Flurstück 25/1

Flur 16, Flurstück 196

Flur 16, Flurstück 197

Flur 5, Flurstück 213/2

Flur 5, Flurstück 213/25

Flur 5, Flurstück 213/26

Gemarkung Volksen

Flur 1, Flurstück 292/97

Flur 1, Flurstück 98/1

Flur 1, Flurstück 104/4

Flur 1, Flurstück 76/3

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seiner wirtschaftlichen Substanz zu wahren und möglichst ertragreich zu nutzen.
- (3) Es ist gestattet, für die Erfüllung des Stiftungszwecks landwirtschaftliche Grundstücke nach Maßgabe des Testaments der Erblasserin zu verwenden.
- (4) Falls der Verkauf der Grundstücke am Andershäuser Wege einmal dringend erforderlich sein sollte, so sind sie nach dem Testament von Frau Eicke zum Höchstwert abzugeben. Der Erlös ist mündelsicher anzulegen.

### § 3

#### Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe.

- (2) Die jährlichen Erträge sollen für die Altenbetreuung verwendet werden. Insbesondere sollen jeweils zu Weihnachten ältere bedürftige Einbecker Bürger bewirtet und mit kleinen Geschenken erfreut werden.
- (3) Die Stiftung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Wirtschaftsführung, Prüfungen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden im Haushaltsplan und in der Kassen- und Haushaltsrechnung der Stadt Einbeck in einem besonderen Abschnitt ausgewiesen. Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen getrennt vom übrigen Vermögen der Stadt nachzuweisen.
- (2) Die Wirtschaftsführung wird vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der laufenden Prüfungen überwacht. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt darüber hinaus der überörtlichen Prüfung durch das Kommunalprüfungsamt der Aufsichtsbehörde.

#### § 5

##### Umwandlung des Stiftungszwecks, Aufhebung bzw. Erlöschen der Stiftung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, so sind die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

- (2) Über die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung und die Entscheidung über die Verwendung des Stiftungsvermögens beschließt der Rat der Stadt Einbeck mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Einbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Einbeck, 9. Mai 1984

S t a d t   E i n b e c k

  
W. Dörge  
Bürgermeister

  
Lampe  
Stadtdirektor